



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 01.10.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 109, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gütersloh, Blatt 7741,

BV lfd. Nr. 13

Gemarkung Ebbesloh, Flur 3, Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsfläche, Sonstige Vegetationsfläche, Unland, Waldfläche, Wasserfläche, Brokheideweg 224, Größe: 46.983 m²

BV lfd. Nr. 14

Gemarkung Ebbesloh, Flur 3, Flurstück 268, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Wasserfläche,, Brok, Größe: 8 m²

BV lfd. Nr. 17

Gemarkung Ebbesloh, Flur 3, Flurstück 333, Verkehrsfläche, Waldfläche,, Lohde, Größe: 446 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich ein zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus Baujahr ca 1900, Wfl. des Wohnhauses rd. 194 m² mit eingeschossigem Anbau (Rohbauzustand), ursprüngliches Baujahr 1928, Wfl. rd. 177 m². Zusätzlich existieren ein Garagengebäude mit 3 Garagen und eine Scheune.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

440.038,40 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Ebbesloh Blatt 7741, Ifd. Nr. 13	438.000,00 €
- Gemarkung Ebbesloh Blatt 7741, Ifd. Nr. 14	38,40 €
- Gemarkung Ebbesloh Blatt 7741, Ifd. Nr. 17	2.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.